



## **Satzung**

### **der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e.V.**

Stand: 11.10.2023

#### **I. Name**

##### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e.V.“.

Die Kurzform lautet: „BSD“.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 14073 eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **II. Zweck**

##### **§ 2 Vereinszweck**

1. Die BSD e.V. fördert die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

2. Der Verein

- a) setzt sich für eine barrierefreie Gesellschaft ein, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Dienstleistungen zu ermöglichen.
- b) unterstützt die Tätigkeit und die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland.
- c) führt Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch, um die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
- d) führt Gespräche mit Politik und Gesellschaft und leistet so einen Beitrag zur Inklusion und Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen.

- e) fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie Abstimmung der Mitglieder untereinander in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts.
- f) erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts.
- g) fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder und Interessenvertretungen der Schwerbehindertenvertretungen gegenüber der Bundesregierung und den politischen Parteien.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Seine Arbeit dient der Förderung von Bildung und Erziehung und der Förderung des demokratischen Gemeinwesens der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Mittel der BSD e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BSD e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen oder Arbeitskreise von Schwerbehindertenvertretungen
- d) örtliche-, bezirkliche, Gesamt-, Konzern- oder Hauptschwerbehindertenvertretungen

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Brief, elektronisch oder per Mail) bei der BSD e.V. zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (Brief oder Mail) Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden in voller Höhe des Jahresbeitrages zu zahlen.

4. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins erfolgen.

Er wird auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung. Diese Beschwerde ist innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds und eines Mitglieds des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt eine von Der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **IV. Organe des Vereins**

### **§ 6 Organe**

Die Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Brief oder Mail) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Sitzung durchgeführt werden. Wahlen zum Vorstand sind dann per Briefwahl durchzuführen.

4. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich (Brief oder Mail) begründet einzureichen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich dies beim Vorstand beantragen. Auch hier gilt eine Ladungszeit von zwei Wochen.

6. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorschreibt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitgliedern.

8. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

9. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens alle Beschlüsse und Anträge enthalten muss. Das Protokoll ist vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführenden (im Verhinderungsfall von den jeweiligen vertretenden Personen) zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin



- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung
- e) Einrichtung und deren Besetzung von Arbeitskreisen
- f) Beschlussfassung über Rechte und Pflichten der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über Rechtsmittel gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins
- j) Änderung der Satzung
- k) Auflösung der BSD e.V.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der stellvertretenden Schriftführer/in  
dem/der Kassierer/in  
dem/der stellvertretenden Kassierer/in  
dem/der Medienbeauftragten

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt dessen Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

7. Die Vorstandssitzung ist vom/von der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in mindestens eine Woche vorher schriftlich (Brief oder Mail) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen und zu leiten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens alle Beschlüsse und Anträge enthalten soll. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, im Vertretungsfall von dem/der Stellvertreter/in, zu unterzeichnen.

Die Vorstandssitzungen können auch mit allgemeinem Einverständnis online durchgeführt werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Überwachung des Haushalts
- d) Erstattung des Tätigkeitsberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- g) Wahrnehmung von Terminen mit Politik und Gesellschaft
- h) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- i) Durchführung von Mitgliederversammlungen

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/Prüferinnen durchzuführen.
2. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
4. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.



## **V. Datenschutz**

### **§ 12 Datenaufnahme**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die BSD Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:

Name, Vorname, Telefonnummer dienstlich und privat, Mailadresse dienstlich und privat, Anschrift dienstlich und privat und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

### **§ 13 Einverständniserklärung**

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, (DGSVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDS)G bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den BSD e.V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 14 Zweck der Datenerhebung**

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung.

### **§ 15 Widerrufs Klausel**

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Internetseite der BSD erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder (vgl. in § 7 Ziffer 8) beschlossen werden.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Tagungstermin eingeladen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Aktion Mensch e.V. oder wenn diese nicht mehr besteht, an eine sonst für vergleichbare Aufgaben zuständige, gemeinnützig tätige Körperschaft.

Darüber beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer letzten Sitzung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2023 in Siegburg beschlossen und tritt von da an in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen werden mit dieser Satzung aufgehoben.

Durch sein Verbleiben in der BSD erkennt jedes Mitglied die Neufassung der Satzung an, insbesondere auch die Regelungen zum Datenschutz (Datenschutz: §§ 12-15).